

Lautstärke | Immissionsschutz

Im Bescheid sind vier definierte Messpunkte in den angrenzenden Wohngebieten festgelegt, an denen der max. Referenz-Wert von 55db eingehalten werden muss. (vor 20:00 und von 20:00 -22:00 Uhr).

Die Erfahrung der bisherigen Messungen hat gezeigt, dass der **Wert am FOH bei maximal 95db** liegen darf, um den Grenzwert in den Wohngebieten einzuhalten.

Es erfolgen während der Veranstaltung mehrere Messungen mit einem Mobilem Messgerät an den vier Messpunkten und am FOH, wo die Werte durchgängig erfasst und protokolliert werden.

Auszug aus dem Ordnungsamt Bescheid 2023

2.88 Schutz der Gäste/Besucher:

2.88.1 Die Bestimmung der nachstehend genannten Pegel hat nach der DIN 15905-5 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

2.88.2 Zum Schutz der Besucher ist die Lautstärke – unter Beachtung der Grenzwerte zum Schutz der Anwohner (siehe unten) – so einzupegeln, dass der energieäquivalente Mittelungspegel bezogen auf eine halbe Stunde den A- **bewerteten Mittelwert von 95 dB(A)** an der lautesten Stelle im Publikumsbereich nicht überschreiten kann. Einzelne Pegelspitzen dürfen maximal 15 dB(A) über dem vorgenannten Wert liegen. Um dies zu gewährleisten, ist das Messgerät auf den Bereich „fast“ zu stellen. Der C-bewertete Maximalpegel (Peak) L_{cpeak} darf 135 dB(C) nicht überschreiten.

2.89 Schutz der Anwohner/Nachbarn/Umgebung:

2.90 Zum Schutz der Nachbarschaft sind vor der Veranstaltungen durch einen Limiter die Verstärkeranlagen auf die folgenden Werte an den angegebenen Messorte einzupegeln:

Messorte für die Einpegelung:

Rote-Torwall-Str. 16, Remboldstr. 17, Eserwallstr. 17, Neidhartstr. 2a,

Immissionsrichtwerte an den Messorten, die nicht überschritten werden dürfen:

tags (vor 20.00 Uhr) **55 dB(A)**

tags in der Ruhezeit (20.00 - 22.00 Uhr) **55 dB(A)**

Einzelne Pegelspitzen dürfen tags höchstens um 30 dB(A) über dem Richtwert liegen. 2.85 Der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Polizeiinspektion ist eine Person zu benennen, die für die Tonübertragungsanlage verantwortlich und während der Veranstaltung jederzeit erreichbar ist.

2.86 Auf behördliche Anweisung ist die Lautstärke sofort zu reduzieren. 2.87 Die Anwohner der nahegelegenen Immissionsorte (s. Plandarstellung im Anhang als Orientierung) sind vorab über die geplante Veranstaltung zu informieren.

2.88 Der Erlass weiterer Anordnungen bleibt vorbehalten

Tieffrequente Geräuschanteile (< 100 Hz) sind so zu beschränken, dass die Differenz des C-bewerteten zum A- bewerteten Schalldruckpegel an den genannten Immissionsorten nicht mehr als 20 dBA beträgt.